

BLB NRW
Vertrag Erstellung Brandschutzkonzept
Neubau/Anbau/Kernsanierung

Ansprechpartner:	
Telefon:	
Fax:	
E-mail:	
Homepage:	www.blb.nrw.de
Geschäftszeichen:	025
Vergabenummer:	025-25-00787
Datum:	
Bestellnummer /Auftragsnummer:	
Projektnummer:	10-12-3692-24-001
Bitte Bestellnummer und Projektnummer bei sämtlichem Schriftverkehr angeben!	

Zwischen dem

BLB (Bau- und Liegenschaftsbetrieb) NRW, Niederlassung Köln,

- nachfolgend „**AG**“ genannt -

und

der/die ,

vertreten durch ,

- nachfolgend „**AN**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

1	GEGENSTAND DES VERTRAGES	4
2	VERTRAGSGRUNDLAGEN	4
3	LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
4	TERMINE	6
5	VERGÜTUNG	6
6	HONORAR FÜR LEISTUNGSÄNDERUNGEN	8
7	RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN	8
8	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	9
9	KÜNDIGUNG	14
10	ABNAHME, MÄNGELANSPRÜCHE, VERJÄHRUNG	15
11	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	16
12	URHEBERRECHT	17
13	ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN	18
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
15	SALVATORISCHE KLAUSEL	20

Anlagenliste

Anlage 1	Lageplan und Grundstücksangaben
Anlage 2	Vorgaben des BLB NRW
Anlage 3	Leistungsbeschreibung Brandschutzkonzept Neubau
Anlage 4	Rahmenterminplan
Anlage 5	vorläufige Honorarberechnung (Angebotsaufforderung)
Anlage 6	entfällt
Anlage 7	Verpflichtungserklärung
Anlage 8	entfällt
Anlage 9	Bauprojektmanagementsystem
Anlage 10	Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW)
Anlage 11	entfällt
Anlage 12	Wichtige Hinweise für Rechnungen
Anlage 13	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages für das Bauvorhaben des Auftraggebers BLB NRW auf dem Grundstück / den Grundstücken Grundbuch von Gemarkung Bonn, Blatt , Flur 60;79, Flurstück 368;331 gemäß Lageplan und Grundstücksangaben der **Anlage 1**, sowie auf Grundlage der in **Anlage 5** näher bezeichneten und zur Verfügung gestellten Unterlagen.

2 Vertragsgrundlagen

2.1 Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelungen enthält, sind Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:

- Der Lageplan und die Grundstücksangaben gemäß
Anlage 1,
- die Vorgaben des BLB NRW gemäß
Anlage 2,
- die Leistungsbeschreibung (Aufgabenbeschreibung) für die Leistungen des AN
Anlage 3,
- der Rahmenterminplan
Anlage 4,
- die vorläufige Honorarberechnung (Angebotsaufforderung)
Anlage 5,
- die vom AN und ggf. seinen Mitarbeitern zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß Ziff. Nr. 14.4 dieses Vertrages,
Anlage 7,
- die Vorgaben und Vereinbarungen zum Bauprojektmanagementsystem, Anlage 9,

- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW) gemäß Nr. 14.5 dieses Vertrages, Anlage 10,
- entfällt
Anlage 11,
- Wichtige Hinweise für Rechnungen
Anlage 12,
- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG
Anlage 13,

- 2.2** Der AN hat bei der Erfüllung seiner Leistungen die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Planungsvorgaben des AG, die unter: www.blb.nrw.de/standards hinterlegt sind.
- 2.3** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN werden **nicht** Vertragsbestandteil.

3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1.1** Der AG überträgt dem AN die Leistungen zur Erstellung eines Brandschutzkonzepts gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung) des Vertrages.
- 3.1.2** Von den unter 3.1.1 genannten Leistungen ruft der BLB NRW beim AN bereits mit Abschluss dieses Vertrages die Grundleistungen / besonderen Leistungen für die Leistungsphasen 1 – 2 ab.
- 3.1.3** Der AG kann die ebenfalls mit dem Angebot weiter angebotenen und noch nicht beauftragten Leistungen durch gesonderten Abruf je schriftlich beauftragen. Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Leistungsphasen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN gesichert ist.
- Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten beauftragten Leistungsphase erfolgen;

die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des AN gemäß Satz 2 beim AG.

Dem AN steht kein Anspruch auf Übertragung der weiteren Leistungen zu.

3.2 Der AN schuldet alle zur Erreichung des Planungserfolgs **notwendigen** Leistungen.

4 Termine

Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage des vom AG vorgegebenen Rahmenterminplanes gemäß den verbindlichen „Meilensteinterminen“ gemäß **Anlage 4** zu erbringen.

Für die Leistungen des AN gelten folgende Vertragstermine als verbindlich:

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Baubeginn | 19.04.2029 |
| - Fertigstellungstermin | 07.08.2031 |
| - Beginn der IBN-Phase | 06.01.2031 |
| - Übergabe an Nutzer | 04.09.2031 |
|
 | |
| - Übergabe Vorplanung | 23.03.2027 |
| - Übergabe Entwurfsplanung | 06.09.2027 |
| - Unterlagen Bauantrag | 07.12.2027 |

5 Vergütung

5.1 Die Leistungen nach Ziff. 3 dieses Vertrages werden

☐ pauschal wie folgt vergütet.

Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot

des AN, Anlage 5 (ohne Umsatzsteuer): €

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer: €

Gesamtsumme: €

Werden daneben Leistungen nach Zeitaufwand erforderlich, so bedürfen diese der vorherigen gesonderten schriftlichen Beauftragung durch den AG. Hierfür gelten folgende Stundensätze:

- für Staatlich anerkannte Sachverständige € (netto)
- für sachbearbeitende Ingenieure € (netto)
- für Zeichner und Schreibkräfte € (netto)
- für Hilfskräfte € (netto)
- Fahrtkosten
- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Die vom AN aufgewendeten Arbeitsstunden sind durch Stunden- und Arbeitsberichte nachzuweisen. Der AN muss sich diese Berichte vom AG wöchentlich schriftlich anerkennen lassen. Die Leistungen nach Zeitaufwand sind monatlich abzurechnen.

5.2 Die Erstattung von Nebenkosten i.S.d. § 14 HOAI ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden

- ☐ pauschal € (netto)
- ☐ v.H. des Nettohonorars, also: € (netto)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erstattet.

In den Nebenkosten i.S.d. § 14 HOAI sind insbesondere die Aufwendungen enthalten für:

- Vervielfältigen der Unterlagen,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Kosten der Datenübertragung,
- sämtliche Reisen des ANs und seiner Mitarbeiter.

5.3 Der AN hat die Umsatzsteuer in sämtlichen Rechnungen gesondert auszuweisen (vgl. **Anlage 12**).

6 Honorar für Leistungsänderungen

Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen ist, dass der AN dem AG **vor Beginn** der Arbeit an geänderten oder zusätzlichen Leistungen **schriftlich** ankündigt, dass Mehrkosten für zusätzliche Vergütung entstehen.

7 Rechnungen, Zahlungen

- 7.1** Der AN kann unter Rechnungsstellung Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen.

Abschlagszahlungen werden bis zu 95 % des für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Honorars erbracht. Die restlichen 5 % werden mit der Schlussrechnung vergütet. Die Mehrwertsteuer wird zusammen mit den Abschlagszahlungen gezahlt.

Die Nebenkosten – soweit vereinbart – werden anteilig mit und entsprechend den Abschlagszahlungen ohne Abzug bezahlt.

- 7.2** Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrages prüfbar darzustellen.

Sowohl Abschlagsrechnungen als auch Schlussrechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang beim AG von diesem zu prüfen und zu zahlen.

- 7.3** Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 7.4** Ist ein Zahlungsplan vereinbart (**Anlage 11**), kann der AN unter Rechnungsstellung Zahlung gemäß Zahlungsplan verlangen.

8 Pflichten des Auftragnehmers

8.1 Allgemeine Pflichten

8.1.1 Anerkannte Regeln der Technik u. a.

Die Leistungen des AN müssen den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

8.1.2 Persönliche Leistungserbringung

Der AN hat die Leistungen persönlich bzw. im eigenen Unternehmen zu erbringen. Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder Nachunternehmern zur Erfüllung der Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

8.1.3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

8.1.4 Verantwortlicher Ansprechpartner

Für den AN wird als verantwortlicher Ansprechpartner benannt:

Frau / Herr _____ ,
vertreten durch Frau / Herrn _____

Der verantwortliche Ansprechpartner des AN wird nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung des AG darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

8.1.5 Aufbewahrungspflicht

Der AN hat seine Unterlagen 5 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des AG, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem AG zur Abholung anbieten.

8.1.6 Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers

Der AN ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

8.2. Sonstige Pflichten

8.2.1 Aushändigung von Unterlagen

Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Berechnungen, Schriftstücke etc.) sind dem AG vollständig und übersichtlich als Kopie in 4-facher Ausfertigung (in Ordnern) sowie in elektronischer Form auf separatem Datenträger auszuhändigen. Die von den Plänen, Zeichnungen, Skizzen etc. gefertigten Kopien sind vom AN im nötigen Umfang nachzubearbeiten (insbesondere normgerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten etc.). Die ausgehändigten Unterlagen werden Eigentum des AG.

Bei der Übergabe der Unterlagen in elektronischer Form stellt der AN sicher, dass die Unterlagen in den vom AG verwendeten Softwareprogrammen geöffnet, weiterverarbeitet und archiviert werden können.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hinsichtlich der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen ist ausgeschlossen.

Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens mit Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

8.2.2 Vertraulichkeitsschutz

Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge - soweit sie vertraulich sind - Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.2.3 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN

Im Rahmen seiner Tätigkeiten unter diesem Vertrag wird der AN ggf. personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung von Beschäftigten des BLB NRW sowie Dritten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu verarbeiten. Der AN wird personenbezogene Daten dabei ausschließlich in dem zum Zwecke der Durchführung seiner Leistungen unter diesem Vertrag erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Verarbeitung zu weiteren Zwecken ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden, es sei denn, der BLB NRW erteilt eine abweichende ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der AN unterrichtet den BLB NRW unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung eintreten droht. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern stellt der AN vertraglich sicher, dass diese die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und die nach diesem 8.2.3 bestehenden Pflichten einhält.

Die Parteien sind sich einig, dass der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht erforderlich ist. Sollte der Abschluss einer solchen Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, ohne dass sich dadurch die vertraglich geschuldete Vergütung erhöht.

8.2.4 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet der AG personenbezogene Daten des AN und – sofern anwendbar – von diesem und/oder seinen Unterauftragnehmern zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen entsprechend der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG gemäß Anlage 13.

Sofern der AN eine natürliche Person ist, erfüllt der AG mit der Zurverfügungstellung der Informationen in Anlage 13 gegenüber dem AN seine Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung. Sollten sich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG während der Laufzeit des Vertrags Änderungen ergeben, wird der AG dem AN entsprechend aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellen.

Sofern es sich bei dem AN nicht um eine natürliche Person handelt oder aber der AN und/oder ein von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragter Unterauftragnehmer natürliche Personen einsetzt und deren Daten an den AG übermittelt oder diesem auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass diesen Personen die Informationen in Anlage 13 zur Verfügung gestellt werden, bevor sie mit Tätigkeiten unter diesem Vertrag beginnen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung ist gegenüber dem AG ohne gesonderte Aufforderung zu erbringen, z.B. durch Bestätigung der jeweiligen betroffenen Personen, dass diese die Informationen in Anlage 13 zur Kenntnis genommen

haben. Der AG ist zudem jederzeit berechtigt, den entsprechenden Nachweis zu verlangen. Die Verpflichtung des AN nach den vorstehenden Sätzen gilt gleichermaßen für den Fall, dass der AG dem AN aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellt.

8.2.5 Planungsstand auf CAD, Einsatz elektronischer Datenträger, elektronisches Bauprojektmanagementsystem

Der AN hat seine Planungsleistungen unter Einsatz von CAD zu erbringen, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und dem AG zu ermöglichen. Die Weitergabe von Planungs- und Arbeitsunterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger, ohne dass der AN hierfür gesonderte Vergütung erhält.

Der AN hat die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden CAD-Standards im BLB NRW zu beachten. Diese sind hinterlegt unter

www.blb.nrw.de/standards.

Die derzeit vom AG verwendeten Programme sind in den hinterlegten Standards geregelt.

Bei der Übergabe der Planungsdaten hat der AN die vom AG verlangten Systemvoraussetzungen zu beachten. Der AN stellt sicher, dass die von ihm erstellten Planungsunterlagen in den vom AG verwendeten Softwareprogrammen archiviert und weiterverarbeitet werden können.

8.2.6. Bauprojektmanagementsystem

Sofern für die Kommunikation und Dokumentation ein elektronisches Bauprojektmanagementsystem eingerichtet wird, muss der AN sich seiner bedienen. Das elektronische Bauprojektmanagementsystem stellt u.a. eine Dokumentenablage- und eine Kommunikationsfunktion zur Verfügung. Der AN hat diese Funktionen zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, Dokumente jeder Art (wie beispielsweise Schriftstücke, Pläne, usw.) in dem Bauprojektmanagementsystem abzulegen. Hierbei hat der AN die vom AG vorgegebenen Konventionen hinsichtlich der Benennung von Dokumenten und Planunterlagen einzuhalten; diese Konventionen sind abrufbar unter www.blb.nrw.de/standards (s. dort insbesondere Anhang 11 „Grundsätze zur Planverwaltung im virtuellen Projektraum“).

Mit der Ablage der Dokumente im Bauprojektmanagementsystem erhält der Auftraggeber das Recht, diese Dokumente zu nutzen. Im elektronischen Bauprojektmanagementsystem vom Auftraggeber abgelegte Dokumente gelten als zur Verfügung gestellt im Sinne dieses Vertrages. Wird ein elektronischer Projektraum eingerichtet, gelten die Vorgaben und Vereinbarungen der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:** Bauprojektmanagementsystem.

8.2.7 Anforderung von Angaben

Angaben des AG, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig über den AG anzufordern.

8.2.8 Projekthandbuch

Der AG lässt im Einzelfall zur organisatorischen Sicherung und Steuerung des Projekts ein Projekthandbuch erstellen, in dem u.a. die wesentlichen Kriterien der Ablauforganisation festgelegt werden. Die einzelnen Teile des Handbuchs in der jeweils geltenden Fassung werden dem AN rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der AN ist verpflichtet, sich dieses Projekthandbuchs zu bedienen.

9 Kündigung

9.1 Kündigungsmöglichkeiten

Der AN kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Er hat kein Recht zu Teilkündigungen. Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung seitens des AN ist ausgeschlossen.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Grund sowie aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen oder teil zu kündigen.

Ein wichtiger Grund stellt insbesondere die Nichtdurchführung des Bauvorhabens dar. Darüber hinaus ist ein solcher wichtiger Grund gegeben, wenn der AN mit seiner Leistung entsprechend der Termine gemäß Ziff. 4. in Rückstand gerät, und er die ausstehende Leistung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der AG - unbeschadet aller sonstigen Rechte - berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

9.2 Kündigungsfolgen

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung und für die nicht ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Es wird vermutet, dass danach dem AN 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, § 648 BGB.

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß ausgeführten, in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten, sofern sie verwendbar sind. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

10 Abnahme, Mängelansprüche, Verjährung

Für die Abnahme gilt Werkvertragsrecht, § 640 BGB.

Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634 – 638 BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregelungen der Ziff. 9. des Vertrages.

Für die Verjährung der Mängelansprüche wird gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine Frist von **fünf** Jahren vereinbart.

11 Haftpflichtversicherung

11.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine

☒ Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mindestens zweifach maximiert bei natürlichen Personen bzw. mindestens dreifach maximiert bei juristischen Personen

☐ Projekt-/Objektversicherung

nachzuweisen.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| a) für Personenschäden | 3.000.000,00 € |
| b) für sonstige Schäden | 5.000.000,00 € |

11.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsnachweis durch ein an den AG gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen und den AG während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich unmittelbar zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz - gleichgültig aus welchem Grunde - nicht mehr oder nicht mehr in beständiger Höhe besteht.

Unbeschadet hiervon ist der AN dem AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

11.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

12 Urheberrecht

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und/oder das ausgeführte Werk urheberrechtsschutzfähig sind, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

12.1 Nicht ausschließliches Nutzungsrecht

Soweit der AN in Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung ein urheberrechtlich geschütztes Werk herstellt, erwirbt der AG ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den vom AN gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und überhaupt sonstigen Unterlagen. Der AG darf sie uneingeschränkt für die Baumaßnahme nutzen, die auch ggf. auf einem anderen Grundstück realisiert werden darf, sofern § 14 UrhG dem nicht entgegensteht.

Alle Rechte des AG bestehen auch im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.

Der AG ist auch berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

12.2 Veränderung der Planung und des Gebäudes

Der AG ist berechtigt, die Unterlagen zu ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. § 14 UrhG bleibt unberührt.

12.3 Kein gesondertes Entgelt

Dem AN steht kein gesondertes Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechtes zu.

12.4 Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung mit Ausnahme der Veröffentlichung in Architekturfachliteratur der Einwilligung des AG. Der AG darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

13 Ergänzende Vereinbarungen

14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

14.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung des BLB NRW, soweit gesetzlich zulässig.

14.3 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung von Honoraransprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des AN an Dritte ist nur mit Zustimmung des AG wirksam.

14.4 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547)

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Der AG kann Zahlungen an den AN solange verweigern, bis eine Verpflichtung im vorstehenden Sinne erfolgt ist.

14.5 Verpflichtung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der AG ist ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 EUR (netto) nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW grundsätzlich gehalten, mit seinen Auftragnehmern Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter rechtlicher Vorgaben zu treffen und auch für die Einhaltung dieser Vereinbarungen geeignete

Sanktionen zu vereinbaren.

- ☒ Die Verpflichtungen und Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (Anlage 10), insbesondere die dort geregelten Vertragsstrafen, sind Bestandteil dieses Vertrages.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

, den
(Ort) (Datum)

Namensangabe, Auftraggeber
(Textform gem. § 126b BGB)

, den
(Ort) (Datum)

Namensangabe, Auftragnehmer
(Textform gem. § 126b BGB)